

## **Praktikumsrichtlinien für M.A. Soziologie**

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Studierenden des Master-Studiengangs Soziologie absolvieren gemäß § 8 der Master-Ordnung während ihres Studiums ein Berufspraktikum (Modul 7).
- (2) Das Berufspraktikum verbindet einen gewählten fachwissenschaftlichen Schwerpunkt mit einem berufsfeldbezogenen Praktikum oder einem Forschungspraktikum. Es hat eine Dauer von acht Wochen und schließt mit einem Praktikumsbericht ab.
- (3) Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen oder gegebenenfalls die Vermittlung der Praktikumsberatung am Institut für Soziologie in Anspruch zu nehmen.

### **§ 2 Praktikumsberatung**

- (1) Das Institut für Soziologie der Philipps-Universität Marburg ernennt eine Praktikumsberaterin oder einen Praktikumsberater. Der Tätigkeitsbereich umfasst in Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Soziologie und der Studienberaterin oder dem Studienberater die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbietern und die Akquirierung neuer Praktikumsstellen. Sie oder er berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.
- (2) Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

### **§ 3 Praktikumsstellen**

Praktikumsstellen werden, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventinnen oder Absolventen des Master-Studiengangs Soziologie aufweisen, insbesondere in folgenden Bereichen anerkannt: Unternehmen, öffentliche Verwaltungen, Einrichtungen der Stadt- und Regionalplanung, Einrichtungen der Arbeitsverwaltung, akademische, halböffentliche und private Forschungsinstitutionen und -anstalten, Verlage, Redaktionen und andere Medieneinrichtungen, Interessenverbände, Kirchen, Parteien, Kammern, Gewerkschaften usw., soziale und Wohlfahrts-Einrichtungen, Einrichtungen der Entwicklungshilfe und -politik.

### **§ 4 Dauer und Zeitpunkt des Praktikums**

Es wird empfohlen, das in Modul 7 vorgesehene Berufspraktikum zwischen der Vorlesungszeit des dritten und vierten Semesters zu absolvieren. Es sollte bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von mind 260 Stunden in ca. 8 Wochen umfassen und möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von 4 Wochen nicht unterschreiten dürfen. Ausnahmen sind durch die Praktikumsberatung zu genehmigen.

### **§ 5 Anerkennung von Praktika**

Der/die Praktikumsberater/in kann Berufspraktika anerkennen, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind.

In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Berufspraktikum vergleichbare praktische Leistungen als Berufspraktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Master-Studiengang Soziologie stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und 4 entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den M.A.-Prüfungsausschuss zu treffen.

### **§ 6 Leistungsnachweis**

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Berufspraktikums setzt die Teilnahme am Praktikums-Workshop und an der Veranstaltung zur Praxis- und berufsfeldbezogenen Analyse voraus und wird von dem/der Praktikumsberater/in aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichtes ausgestellt.

## **§ 7 Praktikumsbericht**

Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von ca. 6-10 Seiten haben; er besteht aus drei Teilen:

- (a) Praktikumsbescheinigung der Praktikumsstelle:  
Nach Beendigung des Praktikums legen die Studierenden dem/der Praktikumsberater/in eine Bescheinigung des Praktikumsanbieters über Zeitpunkt, Dauer und Inhalt des Praktikums vor. Diese Erklärung wird vom Praktikumsnehmer gegengezeichnet.
- (b) Kurzinformation, die Auskunft gibt über  
Name und Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle und  
Dauer des Praktikums in Stunden.
- (c) Erfahrungsbericht der Praktikantin / des Praktikanten. Dieser Bericht umfasst:  
eine Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsrahmen;  
eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle;  
eine Beschreibung der Tätigkeit der Praktikantin oder des Praktikanten;  
eine kritische Würdigung des eigenen Praktikums unter Berücksichtigung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;  
die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für die Berufswahl.

## **§ 8 Schweigepflicht**

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.